



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 08.08.2019 Nr. 32

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;
 Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Neugestaltung 709
 vorhandener Straßenseitengräben und Durchlässe
 im Bereich der K 50/Siekweg in der Gemarkung
 Rosdorf

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt
 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 710

Satzung über die Erhebung von Gebühren für 718
 Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
 Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
 Pflichtaufgaben

Gemeinde Ebergötzen
 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 725

Stadt Osterode
 Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge 727

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Göttingen
 Verbandsversammlung am 29.08.2019 728

Zweckverband Verkehrsverbund
Süd-Niedersachsen (ZVSN)
 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 22.08.2019 729

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Neugestaltung vorhandener Straßenseitengräben und Durchlässe im Bereich der K 50 /Siekweg in der Gemarkung Rosdorf

Die VGP Park Göttingen 2 S.a.r.l. hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Anpassung und Neugestaltung vorhandener Straßenseitengräben und Durchlässe am neuen Kreisel an der K 50 beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Das Einzugsgebiet der umzubauenden Wegeseitengräben besteht aus Verkehrswegeböschungsoberflächen und den angrenzenden Banketten. Die Gräben führen nur sehr selten Wasser und sind nicht als Gewässer im Sinne der WRRL zu bewerten. Weder aquatische Fauna noch Flora sind vorhanden bzw. zu erwarten.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl., S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl., S. 88) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Duderstadt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Breitenberg
 Brochthausen
 Desingerode
 Duderstadt
 Esplingerode
 Fuhrbach
 Gerblingerode
 Hilkerode
 Immingerode
 Langenhagen
 Mingerode
 Nesselröden
 Tiftlingerode
 Werxhausen und
 Westerode

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt überträgt die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederorganisation an die jeweiligen Ortsfeuerwehren. Diesen ist es freigestellt, jeweils Abteilungen im Sinne dieser Satzung einzurichten.

Die Ortsfeuerwehren erfüllen die Aufgaben, die der Stadt Duderstadt nach dem NBrandSchG obliegen.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt wird von dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind die von der Stadt Duderstadt erlassenen Dienstanweisungen für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Der Ortsbrandmeister leitet die jeweilige Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Duderstadt erlassene Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren die Führungskräfte der taktischen Einheiten.
- (2) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Trupp, Staffel, Gruppe und Zug.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Stadtkommando obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Duderstadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen und
 - g) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Stadt Duderstadt (Produkt Feuerschutz).
- (2) Das Stadtkommando besteht kraft Amtes aus:
 - a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
 - c) den Ortsbrandmeistern,
 - d) dem hauptamtlichen Gerätewart sowie

als bestellten Beisitzern für drei Jahre

 - e) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - f) dem Schriftwart,
 - g) dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
 - h) dem Stadtausbildungsleiter und

i) dem Stadtfunkwart.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte, der Schriftwart und sein Stellvertreter, der Sicherheitsbeauftragte, der Stadtfunkwart und der Vertreter der Feuerwehrseelsorge nach Beschluss des Stadtkommandos vom Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Das Stadtkommando kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Träger anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren als weitere Beisitzer aufnehmen, die ebenfalls vom Stadtbrandmeister bestellt werden.

- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Stadtkommandos unter Angabe des Grundes verlangen. Vertreter der Stadt Duderstadt sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtkommandos in beratender Funktion teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 S. 2 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (insbes. der Vorschriften des ersten Teils zu u. a. Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen) über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, von Mitgliedern in die Jugend- und Kinderabteilung sowie über die Übernahme eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) dem Ortsbrandmeister,
 - b) dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Zug- und Gruppenführern sowie
 als Beisitzern:
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Gerätewart bzw. den Gerätewarten,
 - f) dem Zeugwart,
 - g) dem Sicherheitsbeauftragten,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - i) dem Kinderfeuerwehrwart und
 - j) dem Atemschutzgerätewart (bei Bedarf).

Die Beisitzer zu d) bis j) werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und bei Bestellung des Beisitzers zu h) auf Vorschlag der Jugendgruppe für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister und ein Vertreter der Stadt Duderstadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortskommandos in beratender Funktion teilzunehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - c) die Berufung von Ehrenmitgliedern und
 - d) das Vorschlagsrecht für die Ernennung des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Versand per E-Mail an die letzte bekannte Mailadresse und / oder durch Aushang sind zulässig. Die Ladungsfrist kann in dringlichen Fällen angemessen verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder der Altersabteilung und der Jugendabteilung sind berechtigt an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Die Wahlen des Ortsbrandmeisters und des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters werden geheim durchgeführt.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Duderstadt zuzuleiten.

§ 8 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Duderstadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Der Einsatzabteilung kann gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitglied).
- (2) Aufnahme gesuche sind grundsätzlich an die jeweilige Ortsfeuerwehr zu richten. Es kann jedoch auch eine Aufnahme in eine andere Ortswehr der Stadt Duderstadt beantragt werden. Die Stadt Duderstadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Duderstadt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Stadt Duderstadt über den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können ihre Mitgliedschaft zeitweilig ruhen lassen, wenn sie einen Grund dafür glaubhaft machen.

§ 9 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung erreicht haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Duderstadt im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren können nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Duderstadt eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr einrichten.
- (2) Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahre bei Vorliegen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten werden.
- (3) Die Kinderfeuerwehr wird durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied geleitet, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Arbeit der Kinderfeuerwehr wird durch die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt geregelt. Sie sind Bestandteil der Satzung (**Anlage 1**).

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Duderstadt.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt Duderstadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Duderstadt und des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen nach dem Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht am angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen. Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Duderstadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten und Fahrzeugen kann die Stadt den Einsatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Die Mitglieder sind im Feuerwehrdienst gegen Unfall nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Ortsbrandmeister der Stadt Duderstadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade werden unter Beachtung des § 8 der Feuerwehrverordnung (FwVO) von der Stadt Duderstadt – dem Bürgermeister – verliehen. Das Ortskommando ist zu hören.
- (2) Die Aushändigung der Beförderungsurkunden wird dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister übertragen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt oder
 - b) Ausschluss oder
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung oder
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

In begründeten Fällen kann sich die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängern.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Kinderabteilung
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung oder
 - b) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendabteilung nicht erfolgt.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber dem Ortsbrandmeister einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (5) Feuerwehrmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt oder

2. wiederholt gegen die geltenden feuerwehrtechnischen und/oder Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder
 3. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt oder
 4. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört oder
 5. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 6. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung auf Beschluss des Ortskommandos. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen und bei Jugendlichen der gesetzlichen Vertretung sowie der Stadt Duderstadt im Ortskommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbescheid wird schriftlich von der Stadt Duderstadt erlassen.
 - (7) Mit Beschluss des Ortskommandos zur Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Dienst und sonstigen Veranstaltungen suspendiert.
 - (8) Mitglieder können bei sonstigem Fehlverhalten vom Ortskommando befristet, längstens jedoch ein Jahr, vom Dienst und sonstigen Veranstaltungen suspendiert werden. Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
 - (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Duderstadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

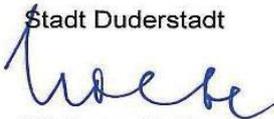
§ 17 Gleichstellungsklausel

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf alle Geschlechterformen, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Duderstadt vom 15.12.2003 und der Nachtrag zur Satzung vom 29.02.2008 außer Kraft.

Duderstadt, 01.07.2019

Stadt Duderstadt

 Wolfgang Nolte
 Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl., S. 70) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl., S.269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl., S. 88), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017, hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Duderstadt vom 01.07.2019 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Stadt Duderstadt kann von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) für gebührenpflichtige Pflichtaufgaben erheben
 1. für Einsätze nach Absatz 1,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (3) Die Stadt Duderstadt kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (4) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Duderstadt von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

Die Stadt Duderstadt kann vom Landkreis Göttingen die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) in derjenigen Höhe ersetzt verlangen, in der sie für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, aber nur, soweit der Landkreis Göttingen Kostenerstattung erhält.

§ 3 Freiwillige Einsätze

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1, 2, 3 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt besteht nicht.

(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten, (nur durch eigenes Feuerwehrpersonal möglich)
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Notfällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen für Rettungsdienste,
- Sonstige Maßnahmen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

(2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder

4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und –höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Für die Gebührenberechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten ist maßgeblich der Zeitraum von der Überlassung der Geräte bis zur deren Rückgabe der Geräte. Soweit im konkreten Einzelfall zur Herstellung der Einsatzbereitschaft eine Nachbereitung oder Wartung notwendig ist, wird dieser Zeitraum mit in die Gebührenberechnung einbezogen.
- (3) Für die Gebührenberechnung gilt weiterhin die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung (Einsatzmittel). Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (6) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und einbezogener Dritter (z. B. Tierärzte, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz u. ä.) entstehen.

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich

machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte. Sofern eine Nachbereitung oder Wartung zur Herstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist, entsteht die Gebührenschuld nach Abschluss dieser Tätigkeiten.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Duderstadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Inkrafttreten

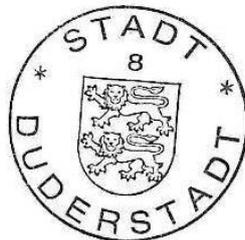
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Duderstadt über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 24.06.1996 außer Kraft.

Duderstadt, 01.07.2019

Stadt Duderstadt



Wolfgang Nolte
Bürgermeister



Anlage zu § 5 Abs. 1

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duderstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Gebühr je ½ Stunde	Gebühr je Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1	Betrag pro Person	35,50 €	71,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)		
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge	280,00 €	560,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeuge (LF/HLF)	300,00 €	600,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	228,00 €	456,00 €
2.4	Rüstfahrzeuge (RW)	345,00 €	690,00 €
2.5	Gerätewagen (GW)	296,50 €	593,00 €
2.6	Leiterfahrzeuge (DLK)	314,50 €	629,00 €
2.7	Einsatzleitfahrzeuge (ELW, MTW, KdoW)	241,50 €	483,00 €
3.	Auffangtatbestand		
	Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.		
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. 10 % Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
5.	Verdienstausschlag		
	Einsatzbedingte, vom Arbeitgeber geltend gemachte Verdienstausschlag- und Lohnkostenschädigungen, können der/dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt werden.		
6.	Unfugalarm		
	Abrechnung des eingesetzten Personales nach Ziff. 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziff.2.		
7.	Fehlalarm		
	Pauschale		500,00 €

8. Brandsicherheitswache

Pauschale für Vorstellungen und Veranstaltungen 100,00 €/Stunde
(soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen sowie
andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine sowie
Veranstaltungen der Kirchengemeine handelt)

In allen übrigen Fällen ist nach den Ziffern 1.1.1 und 2.1 bis 2.7 abzurechnen. Bei zweifelhaften Angelegenheiten entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

9. Sonstiges

Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden Dauer sind die Kosten für Erfrischung und Verpflegung der Einsatzkräfte gesondert zu berechnen.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2019
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am **25.06.2019** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.273.700	0	16.000	2.257.700
ordentliche Aufwendungen	2.253.800	0	4.000	2.249.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.171.800	0	16.000	2.155.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.076.200		4.000	2.072.200
Einzahlungen aus Investitionen	788.000	567.700	0	1.355.700
Auszahlungen für Investitionen	835.500	662.000	0	1.497.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	26.100	0	0	26.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.959.800	567.700	16.000	3.511.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.937.800	662.000	4.000	3.595.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden nicht verändert.

Ebergötzen, 25.06.19


(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister



Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom **12. August 2019 bis einschließlich 21. August 2019** bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge

Für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Osterode am Harz am 15.09.2019 hat der Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Augat, Jens	Verwaltungswissenschaft- ler und Lehrer	*1983	Wilhelm-Raabe-Straße 19, 37520 Osterode am Harz
-------------	--	-------	--

(2) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

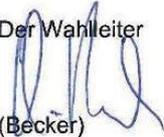
Röthke, Andreas	Bankdirektor	*1981	Brauhausstraße 10, 37520 Osterode am Harz
-----------------	--------------	-------	--

(3) Einzelwahlvorschlag Drews

Drews, Maren Katja	Testwagenfahrerin	*1968	Heinrich-Heine-Straße 50, 37520 Osterode am Harz
--------------------	-------------------	-------	---

Stadt Osterode am Harz
Osterode am Harz, den 01.08.2019

Der Wahlleiter



(Becker)

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

**am 29. August 2019, um 18:30 Uhr,
im S-Forum, Groner Landstr. 2, 37073 Göttingen**

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 20.12.2018

3. Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

4. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes Göttingen ab dem 01.01.2020

5. Wahl des ausscheidenden Verbandsgeschäftsführers zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen ab dem 01.01.2020

6. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG

7. Sonstiges

Birgit Sterr
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt

am 22.08.2019 in Göttingen, 17 Uhr, beim
Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN), Güterbahnhofstraße 10
(Rückseite Amavi-Restaurant)

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.01.2019
- TOP 4: Benennung und Abberufung von Verbands-Mitgliedern
- TOP 5: Sachstand Erweiterung ZVSN (Landkreis Holzminden)
- TOP 6: Beschluss über die Neufassung der Verbandsordnung
- TOP 7: Sachstand Umsetzung Tarifgutachten
- TOP 8: Sachstand Forschungsprojekt Eco Bus
- TOP 9: Mitteilungen und Anfragen
 - Bericht des ZVSN-Geschäftsführers:
 - Bahnhof Bad Gandersheim
 - Umsetzung HATIX
- TOP 10: Nächste Termine

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 11: Verwendung der 7b-Mittel
Aktueller Stand und Prognose bis 2020

Gez. Wemheuer,
Vorsitzende der Verbandsversammlung